Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 928
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 09. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2020)

zum Thema:

Grundschulneubau am Standort Thurgauer Straße/ Aroser Allee in Reinickendorf-Ost – eine unendliche Geschichte? (2) im Nachgang zur Schriftlichen Anfrage vom 22.01.2020 (Ds 18/22270)

und **Antwort** vom 25. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Burkhard Dregger (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22928
vom 9. März 2020
über Grundschulneubau am Standort Thurgauer Straße/Aroser Allee
in Reinickendorf (Ost) – eine unendliche Geschichte? (2)
im Nachgang zur Schriftlichen Anfrage vom 22.01.2020 (Ds 18/22270)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Angesichts der Dringlichkeit des Schulneubaus wegen des bestehenden Bedarfs an Schulplätzen in Reinickendorf-Ost, warum hat es über 1,5 Jahre gedauert, bis das Landesdenkmalamt im Januar 2018 in die Planung des Schulneubaus eingebunden worden ist, nachdem der Senat im Juni 2016 den Bedarf für die neue Grundschule - nach mehrjährigen zunächst erfolglosen Überzeugungsversuchen des Bezirksamtes und des Unterzeichners - endlich anerkannt hat?
2. Angesichts der Dauer und bisherigen Ergebnislosigkeit der senatsinternen Abstimmungen zur Realisierung der fehlenden Grundschule und angesichts der Hinweise des Landesdenkmalamtes seit seiner Einschaltung im Januar 2018, warum hat der Senat bislang nicht die notwendigen Schritte für eine denkmalgerechte Gestaltung des Schulneubaus am Standort Thurgauer Str./ Aroser Allee unternommen?
3. Warum hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen im September 2018 dem Schulträger mitgeteilt, dass für eine individuelle Bebauung zunächst die ausstehenden Ergebnisse des laufenden Wettbewerbsverfahren „Entwurf einer modularen Grundschule“ abgewartet werden sollen, obwohl doch das Landesdenkmalamt bereits im April 2018 mitgeteilt hat, dass eine modulare Grundschule aus Gründen des Denkmalschutzes nicht genehmigungsfähig ist?

Zu 1., 2. und 3.:

Ich verweise auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/22270 vom 22. Januar 2020, in der sowohl der Ablauf des Regelverfahrens dargestellt wurde und auch die Rahmenbedingungen für den konkreten Schulbau an der Aroser Allee dargestellt wurde. Es bedurfte nicht mehrjähriger Überzeugungsversuche Dritter,

denn die Genehmigung von Schulneubauten ist abhängig von der schulfachlichen Einschätzung, insbesondere von der Schülerzahlentwicklung und den vorhandenen räumlichen Schulplatzkapazitäten.

Ein Schreiben des Landesdenkmalamts, aus dem hervorgeht, dass eine modulare Grundschule für den Standort Thurgauer Str./Aroser Allee nicht genehmigungsfähig ist, liegt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen nicht vor. Im Zuge der Vorbereitung des Wettbewerbsverfahrens für eine modulare Grundschule mit Sporthalle wurde eine denkmalfachliche Einschätzung beim Landesdenkmalamt eingeholt. Hier wurde der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen mitgeteilt, dass durch den Bau einer Schule an dem vorgesehenen Standort eine „Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Siedlung nicht ausgeschlossen werden kann". Infolgedessen war es notwendig, vorerst das Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens im Dezember 2018 abzuwarten, um eine valide denkmalfachliche Bewertung durchzuführen. In der Wettbewerbsauslobung war darüber hinaus die gestalterische Zielsetzung vorgegeben, dass sich der Entwurf auch in denkmalgeschützte Bereiche des Landes Berlin integrieren lassen soll.

4. Warum hat die HOWOGE im April 2019 die Schulbauplanung zunächst zurückgestellt, um eine Entscheidung über den Modularbau des Schulgebäudes abzuwarten, obwohl doch das Landesdenkmalamt bereits im April 2018 mitgeteilt hat, dass eine modulare Grundschule aus Gründen des Denkmalschutzes nicht genehmigungsfähig ist?

Zu 4.:

Ich verweise auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen Nr. 18/22270 vom 22. Januar 2020 zur Frage 1.

5. Wer hat im Dezember 2019 den Standort Thurgauer Str./ Aroser Allee abgelehnt, das Landesdenkmalamt oder die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie oder wer sonst?
6. Wie wird die Ablehnung konkret begründet (bitte vollständig)?

Zu 5. und 6.:

Die Ablehnung erfolgte im Rahmen des vom Landesdenkmalamt eingeleiteten ICOMOS-Monitoringverfahrens. Die ICOMOS (International Council on Monuments and Sites, hier vertreten durch die Monitoring-Gruppe des deutschen Nationalkomitees), wirkt als Beraterorganisation der UNESCO gemäß der Welterbekonvention von 1972. Das bisherige Verfahren und der vorliegende Bericht der deutschen ICOMOS-Monitore ersetzen noch nicht die abschließende Entscheidung der UNESCO oder der ICOMOS International in Paris über die Bebaubarkeit des Grundstücks. Das Landesdenkmalamt teilte der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen indes vorab mit, dass es sich den Empfehlungen der ICOMOS-Monitore denkmalfachlich anschließen werde.

Die zwei eingesetzten Monitore des deutschen Nationalkomitees der ICOMOS kommen in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass die Architektur der Schule, die 2018 im Rahmen eines Realisierungswettbewerbs nach RPW für 3-zügige modulare Grundschulen ausgewählt wurde, trotz standortspezifischer architektonischer und städte-

baulicher Anpassungen mit dem Umgebungsschutz der Welterbestätte nicht vereinbar ist. Es wird, ungeachtet des Sachverhalts, dass in dem Bebauungskonzept der Weißen Stadt seit jeher eine Blockrandbebauung mit öffentlichen Gebäuden für den jetzt angedachten Schulstandort vorgesehen war und lediglich aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Ausführung kam, insbesondere auf die Gefährdung der „visuellen Integrität“ des Torhauses der Weißen Stadt und auf die Störung einer vermeintlichen „Sichtachse“ verwiesen.

Die zuständigen Monitore empfehlen, die Planung des potenziellen Schulstandorts mit dem o. g. Wettbewerbsergebnis nicht weiter zu verfolgen. Als Alternativen werden zum einen die Suche nach Alternativstandorten und zum anderen die Durchführung eines individuellen Realisierungswettbewerbs vorgeschlagen. Ersteres wurde bereits schon in einem deutlich früheren Stadium ergebnislos durchgeführt und letzteres schließt sich dem Grunde nach aus, da ein Wettbewerbsverfahren regelmäßig ein Auftragsversprechen darstellt.

Dieses kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden, da die Monitore für einen Wettbewerb folgende Forderungen aufstellen:

- Aufnahme einer – in keinem Zusammenhang mit der städtebaulichen Konzeption der Weißen Stadt stehenden – Bauflucht, die sich aus einem Gebäudekonglomerat diverser Bauepochen ergibt, bspw. 1907, 1930er, 1980er Jahre (infolgedessen würde ein für Schulstandort deutlich zu kleines Baufeld entstehen)
- Kein Pausenhof auf der Grünfläche zur Aroser Allee hin (wenngleich sich hier zurzeit sogar ein Spielplatz mit diversen Großspielgeräten und einer Zaunanlage befindet)
- Eine neue Gesamtplanung für den Schulstandort inkl. etwaiger Verlegung einer Sportanlage mit 400 m-Laufbahn

Der vollständige 4-seitige Monitoring-Bericht kann bei der Senatsverwaltung für Kultur und Europa - Oberste Denkmalschutzbehörde - erbeten werden.

7. Welche denkmalschutzrechtlichen Anforderungen an einen denkmalgerechten Schulneubau am Standort Thurgauer Str./ Aroser Allee sind bislang von Landesdenkmalamt gestellt worden?
8. Welche konkreten Ergebnisse sieht die Studie des Generalplaners hierzu vor?
9. Teilt der Senat die Auffassung des Landesdenkmalamtes, dass ein denkmalgerechter Schulneubau am Standort Thurgauer Str./ Aroser Allee genehmigungsfähig ist?

Zu 7., 8. und 9.:

Das Landesdenkmalamt hat bisher keine konkreten Anforderungen zum Baukörper der Schule gestellt. Schon aus diesem Grunde ist eine Bewertung der Umsetzbarkeit der Anforderungen nicht möglich.

10. Wann gedenkt der Senat die politische Grundsatzentscheidung für die Planung und den Bau eines denkmalgerechten Schulneubaus am Standort Thurgauer Str./ Aroser Allee zu fällen?
11. Wann wird die Planung eines denkmalgerechten Schulneubaus am Standort Thurgauer Str./ Aroser Allee begonnen und wann abgeschlossen?
12. Wann wird der Bau eines denkmalgerechten Schulneubaus am Standort Thurgauer Str./ Aroser Allee begonnen und wann abgeschlossen?

Zu 10., 11. und 12.:

Eine weitere Bearbeitung ist unter den bisher gesetzten Bedingungen (siehe Beantwortung der Fragen 5. und 6.) nicht möglich.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Bezirk auf der Grundlage des § 109 Schulgesetzes für eine Schulbaumaßnahme ein baureifes Grundstück zur Verfügung stellen muss.

Berlin, den 25. März 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie